

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1640 –**

Kosten und Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Geflügelpest

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit dem Erstdnachweis der hochpathogenen Variante H5N1 Asia des aviären Influenzavirus trugen die Behörden der Insel Rügen eine besonders hohe Verantwortung, galt es doch, dass Verschleppungsrisiko innerhalb der Wildvogelpopulationen so weit wie möglich zu reduzieren und ein Übergreifen auf die regionalen Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Das entschlossene und effektive Handeln vor Ort hatte eine Schlüsselfunktion hinsichtlich der weiteren Verbreitung dieser Virusvariante in der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl weder Zeitpunkt, Ort noch Route der Einschleppung von den Risikobewertungen des Friedrich-Loeffler-Instituts vorhergesagt werden konnten, wurden nach einer kurzen Reaktionszeit alle notwendigen Maßnahmen getroffen und ein Ausbruch der klassischen Geflügelpest mit örtlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit diesem Erstdnachweis verhindert. Dabei sind dem Landkreis Rügen nach ersten Berechnungen Kosten von mindestens 1,2 Mio. Euro entstanden (Aussage der Landrätin Kerstin Kassner in einem Gespräch vor Ort am 26. April 2006). Bestandteil dieser Summe sind 800 000 Euro für Schutzausrüstungen, Medikamente und Desinfektionsmittel. Daneben entstanden zum Beispiel Kosten durch Entschädigungszahlungen an die Arbeitgeber der Feuerwehrleute und durch die Einrichtung von Dekontaminationsstellen. Diese Ausgaben waren nicht planbar und wurden im Interesse der gesamten Bundesrepublik Deutschland geleistet. Sie bringen jedoch den Haushalt des Landkreises Rügen in große finanzielle Schwierigkeiten.

1. Welche detaillierten personellen und materiellen Aufwendungen sind der Bundeswehr im Zusammenhang mit ihrem Einsatz auf der Insel Rügen entstanden?

Die Bundeswehr hat die drei Kontaminationsschleusen „Rügendamm“, „Wittower Fähre“ und „Sassnitzer Fähre“ eingerichtet/betrieben und war bei der Suche und Bergung von Vogelkadavern beteiligt. Für die Dauer des Einsatzes vom 16. Februar bis 3. März 2006 waren insgesamt 1 081 Soldaten beteiligt. Die Aufwendungen der Bundeswehr belaufen sich auf der Basis von Amtshilfesätzen auf rd. 340 000 Euro (davon rd. 5 000 Euro Personalkosten).

2. Wer trägt im Einzelnen diese konkreten Kosten des Bundeswehreinsatzes?

Die Aufwendungen der Bundeswehr werden aus dem Einzelplan 14 finanziert; auf eine Kostenerstattung wurde verzichtet.

3. Welche detaillierten personellen und materiellen Aufwendungen sind dem THW im Zusammenhang mit seinem Einsatz auf der Insel Rügen entstanden?

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) war zur Bekämpfung der Vogelgrippe vom 16. Februar bis 7. März 2006 in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen im Einsatz. Die Einsatzschwerpunkte lagen in den Landkreisen Rügen und Ostvorpommern.

In Mecklenburg-Vorpommern hat das THW 1014 Helfertage Dienst geleistet.

Das THW wurde dabei zu folgenden Leistungen angefordert:

- Einrichtung und technischer Betrieb von Seuchenmatten
- Einrichtung und technischer Betrieb von Dekon-Anlagen
- Lokalisieren und Einsammeln von Tierkadavern mittels Booten und Luftkissenbooten
- Transport von Tierkadavern zu Sammelpunkten
- Ausleuchten von Einsatzstellen
- Logistische Unterstützung der Einsatzkräfte (u. a. Verpflegung der eingesetzten Bundeswehreinheiten)
- Beratung des Einsatzstabes des Landkreises Rügen

Es kamen Fahrzeuge und Ausstattung der Bergungsgruppen, sowie der Fachgruppen Wassergefahren, Räumen, Führung/Kommunikation, Beleuchtung, Logistik, Infrastruktur und Elektroversorgung zum Einsatz.

4. Wer trägt im Einzelnen diese konkreten Kosten des THW?

Einsätze des THW unterliegen haushaltsrechtlich dem Grundsatz der Kostenerstattungspflicht für den Bedarfsträger und werden vom THW den anfordernden Stellen entsprechend in Rechnung gestellt.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Belastung des Haushalts des Landkreises Rügen durch die im Bundesinteresse geleisteten Tierbekämpfungsmaßnahmen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die dem Landkreis Rügen entstandenen Kosten bei der Bekämpfung der Geflügelpest. Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass nach § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund des TierSG erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des TierSG den zuständigen Landesbehörden obliegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bekämpfung der Geflügelpest u. a. bei Wildvögeln und damit auch die Sicherstellung der Finanzierung ist also originäre Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Vogelgrippekosten laut einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 2006 erstatten.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Belastung des Haushalts des Landkreises Rügen durch die im Bundesinteresse geleisteten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen auszugleichen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Unterstützung der von vorsorglichen Tötungsmaßnahmen betroffenen Geflügelhalter treffen?

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Bei einer Katastrophe nationalen Ausmaßes würde der Bund eine Beteiligung an Hilfsprogrammen der Länder im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung sowie seiner finanziellen Spielräume prüfen.

Im Übrigen bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank im Rahmen des Sonderkreditprogramms Junglandwirte allen Geflügelhaltern Liquiditätshilfedarlehen zur Überbrückung von durch die Geflügelpest verursachten Liquiditätsengpässen an.

8. Wie viele der von vorsorglichen Bestandstötungen betroffenen Geflügelhalter hatten keine Tierseuchenversicherung?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Geflügelhalter privatrechtlich eine Tierseuchenversicherung abgeschlossen haben.

9. Plant die Bundesregierung spezifische Unterstützungsmaßnahmen für diesen Kreis von Betroffenen?

Nein.

10. Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung zur Verhinderung der Aufgabe von Existenzen von Geflügelhaltern im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs der klassischen Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Welche Kosten sind in den einzelnen Bundesländern im Zusammenhang mit Untersuchungen von Wildvögeln auf H5N1 Asia entstanden?

Der Bundesregierung liegt eine Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstandenen Kosten nicht vor. Sie macht aber darauf aufmerksam, dass sich die Europäische Union mit erheblichen Mitteln an den Untersuchungskosten beteiligt.

Mit der Entscheidung 2005/726/EG der Kommission vom 17. Oktober 2005 zur Änderung der Entscheidung 2005/464/EG über die Durchführung von Erhebungen über aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 273 S. 21) wurde das von Deutschland beantragte Wild-

vogelmonitoringprogramm genehmigt und eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 134 920 Euro festgesetzt.

Durch Entscheidung 2006/101/EG der Kommission vom 6. Februar 2006 über die Durchführung von Erhebungen über aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in den Mitgliedstaaten im Jahr 2006 (ABl. EG Nr. L 46 S. 40) wurde das in Fortsetzung des Jahres 2005 konzipierte Untersuchungsprogramm für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Dezember 2006 genehmigt und die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu einem Höchstbetrag von 268 000 Euro festgesetzt. Im Rahmen dieses Programms werden etwa 14 500 Wildvögel untersucht. Diese Summe wird in Abhängigkeit von der Anzahl der in den Ländern durchgeführten Untersuchungen anteilig auf die Länder aufgeteilt.

12. Von wem werden diese Kosten getragen?

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt 50 Prozent der Kosten für Probenahmen und Analysen bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag (siehe Antwort zu Frage 11). Weitergehende Kosten, auch solche, die über die in der Antwort zu Frage 11 genannten zusätzlich untersuchten Wildvögel anfallen, werden von den Ländern getragen.